

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

97. Stück, 31.05.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XL. Band. (Ausgegeben den 31. Mai 1920.) 97. Stück.

Inhalt:

- Nr. 220. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1920, betreffend Abänderung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes).
- Nr. 221. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1920 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.
-

Nr. 220.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Abänderung des Statuts für den Verband der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes).

Oldenburg, den 22. Mai 1920.

Der Ausschuß des Verbandes der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes hat folgende Änderungen des durch Ministerialbekanntmachung vom 29. Oktober 1908 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 36, Seite 1073 ff.) veröffentlichten Verbandsstatuts beschlossen:



I. Im § 6 werden hinter dem Worte „Benutzung“
eingefügt die Worte:

„des Verbandszeichens und“.

II. Hinter dem § 7 wird ein neuer § 7a eingefügt:

„Verbandszeichen (Brandzeichen)

§ 7a.

Die Genossen sind berechtigt, das beim Reichspatentamt angemeldete Verbandszeichen (Brandzeichen) zur Kennzeichnung ihrer Zuchtpferde zu benutzen. Ihnen erwachsen aus der Benutzung des Verbandszeichens keine Kosten und keine Pflichten gegenüber dem Verbandsvorstande. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß Verletzungen des Brandzeichens verfolgt werden. Jeder Genosse ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Verletzungen des Zeichens dem Verbandsvorstande unverzüglich anzuzeigen.“

Diese Änderungen sind vom Ministerium des Innern auf Grund des § 16 letzter Absatz des Verbandsstatuts genehmigt worden.

Oldenburg, den 22. Mai 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ruhstrat.

Nr. 221.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Oldenburg, den 22. Mai 1920.

Zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Bornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil

verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiet des Landes-
teils Oldenburg liegenden Grundstück zu übertragen, auch
das Siedlungsamt befugt ist, sofern einer der Vertrags-
schließenden durch dieses vertreten wird.

Oldenburg, den 22. Mai 1920.

Staatsministerium.

Tenzen.

Kuhprat.



